

Herzlichen Glückwunsch, Sie erwarten ein Baby oder aber Ihr Nachwuchs hat schon das Licht der Welt erblickt!

Dieses Infoblatt soll Ihnen als allein erziehendem Elternteil oder nicht miteinander verheirateten Eltern die ersten Formalitäten in Bezug auf die Geburtenanmeldung beim Standesamt, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung, Namensrecht und Sorgerecht erleichtern.

Abstammungsfeststellung:

Nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), zum 01.07.1998, kann die Abstammung des Kindes nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und auch im Verhältnis zu jedem Elternteil nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Art. 19 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Damit sind bei ausländischen Eltern auch deren Rechtsvorschriften zu beachten

Im deutschen Recht wird die Abstammung durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB, §§ 1592 ff BGB) geregelt.

Wer ist die Mutter, wer ist der Vater des Kindes?

Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB).

Eine besondere Anerkennung der Mutterschaft ist regelhaft nicht vorgesehen, aber ist die Mutter ausländische Staatsangehörige, kann eine Anerkennung der Mutterschaft erforderlich werden. Sprechen Sie Ihr Standesamt in dem Falle bitte an.

Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Gesetzlich wird davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater ist. Die Vaterschaft muss nicht besonders festgestellt werden.

Sollte der Ehemann nicht der Vater sein, kann die Vaterschaft binnen einer Zweijahresfrist gerichtlich angefochten werden.

Sind Sie, als Vater und Sie, als Mutter des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist eine Vaterschaftsanerkennung und die entsprechende Zustimmung der Mutter sinnvoll.

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits ein anderer Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt worden ist.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Anerkennung der Vaterschaft vorliegen?

Der Anerkennende muss voll geschäftsfähig sein. Ist er minderjährig, ist die Zustimmung seines Sorgeberechtigten erforderlich.

Gleiches gilt für die Zustimmung der Mutter.

In welcher Form ist zu erklären?

Die Anerkennung der Vaterschaft ist öffentlich zu beurkunden; sie kann auch schon vor der Geburt erfolgen. Die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung ist von dem jeweiligen Elternteil höchstpersönlich zu erklären. Sie kann, muss aber nicht gleichzeitig erfolgen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmen.

Die Anerkennung bedarf u. U. auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.

Ist die Kindesmutter minderjährig, hat auch der gesetzliche Vertreter der Kindesmutter zuzustimmen.

Wo kann die Anerkennung/Zustimmung abgegeben werden?

Anerkennung und Zustimmung können bei der

- Urkundsperson des Standesamtes (gebührenfrei),
- Urkundsperson des Jugendamtes (gebührenfrei),
- oder beim Notar (kostenpflichtig) erklärt werden.

Was ist bei der Erklärung vorzulegen?

Möglichst ein Personalausweis oder Reisepass, eine Geburtsurkunde oder anderer urkundlicher Nachweis seiner Geburt. Sollte die Kindesmutter nicht ledig sein, ggf. noch ein Nachweis des Familienstandes. Bitte sprechen Sie in dem Fall Ihr Standesamt und das Jugendamt an.

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung

Wenn die Voraussetzungen nach den Vorschriften des BGB vorliegen, ist die Vaterschaftsanerkennung wirksam, d.h. in der Regel, wenn keine andere Vaterschaft zu dem Kind feststeht.

Die Kindesmutter muss der Anerkennung zustimmen.

Die Anerkennung und Zustimmung muss dem jeweiligen anderen Elternteil zugestellt werden. Die Wirksamkeit prüft der Standesbeamte des Geburtenregisters des Kindes.

Die wirksame Vaterschaft wird im Geburtsregister des Kindes beurkundet.

Sofern die Vaterschaftsanerkennung nach einem Jahr nicht wirksam geworden ist, kann der Anerkennende seine Erklärung widerrufen.

Hinweis:

Sollten Sie als Mutter bei der Geburt nicht verheiratet sein, unterstützt Sie bei Bedarf auch schon vor der Geburt das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt. Auf Antrag klärt das Jugendamt als Beistand die Vaterschaft des Kindes.

Für Kinder ist es von großer Bedeutung zu wissen, wer ihre Eltern sind. Damit sind viele rechtliche Wirkungen verbunden, z.B. Unterhalt, sowie Erb-, Renten- und Krankenversicherungsansprüche des Kindes

Anzeige der Geburt

Sollten Sie im Krankenhaus oder einem Geburtshaus entbinden oder entbunden haben, können Sie meist die Geburtsanmeldung über das Krankenhaus erledigen, erkundigen Sie sich bitte dort. Sie erhalten in der Regel die notwendigen Papiere zum Ausfüllen und geben sie zusammen mit Ihrer Geburtsurkunde wieder ab. Sollten Sie nicht ledig sein, wird Ihr Standesamt noch weitere Urkunden benötigen. Sprechen Sie Ihr Standesamt bitte im Vorfeld an.

Wählen Sie als Geburtsort Ihr Zuhause und eine Hebamme begleitet Sie, füllt sie in der Regel die Formulare mit Ihnen zusammen aus und Sie zeigen damit die Geburt des Kindes beim Standesamt des Geburtsortes an. Ihr Standesamt benötigt dann ebenfalls die oben erwähnte Urkunde.

Nachname des Kindes wird entweder der Name der Mutter oder der des Vaters. Sie können auch hierüber schon gemeinsam vor der Geburt eine Erklärung beim Standesamt abgeben.

Das **Sorgerecht** hat automatisch kraft Gesetz die volljährige Mutter, solange nicht vor dem Jugendamt zusammen mit dem Vater das gemeinsame Sorgerecht erklärt wird. Vereinbaren Sie dafür bitte einen Termin beim Jugendamt des Landkreis Celle.

Sollten Sie das alleinige Sorgerecht weiterhin behalten wollen, kann es evtl. nützlich sein, beim Jugendamt einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht zu beantragen. Diese so genannte „Negativbescheinigung“ stellt Ihnen das Jugendamt gebührenfrei auf Antrag aus.

Nach der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes können Sie zusätzlich zu den kostenfreien Geburtsurkunden (wie z.B. für das Kindergeld, Elterngeld, Krankenkasse, religiöse Zwecke) noch weitere Urkunden gegen eine Gebühr von 10,00 € für die erste und für jede weitere gegen 5,00 € erhalten.

Das Standesamt des Geburtsortes Ihres Kindes sendet anschließend u.a. eine Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Mutter und des Vaters.

Damit Ihr Kind in Zukunft auch steuerrechtlich berücksichtigt werden kann, erkundigen Sie sich bitte beim für den Bereich der Samtgemeinde Flotwedel zuständigen **Finanzamt** Celle, Im Werder 15, 29221 Celle, Tel.: 05141/915-0, poststelle@fa-ce.niedersachsen oder www.ofd.niedersachsen.de über die aktuelle Verfahrensweise.

Beim **Bürgerbüro** in Ihrem Rathaus können Sie Anträge für das Kinder- und Elterngeld erhalten. Eine kostenlose Elternzeitschrift können Sie ebenfalls mitnehmen (alles solange der Vorrat reicht).

Sollte Bedarf bestehen, können Sie für Ihren Nachwuchs auch schon einen Kinderreisepass beantragen. Sie benötigen dazu ein biometrietaugliches Passbild, eine Geburtsurkunde und müssen eine Gebühr i.H.v. 13,00 € entrichten. Wegen des Antrages und Unterschriften erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Bürgerbüro.

Unsere Informationen können nicht abschließend sein, da jeder Einzelfall individuell ist. Aber wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit die ersten Behördenwege erleichtert haben und wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!

Ihr Standesamt Wienhausen
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen
Tel.: 05149/181-24
Fax: 05149/181-81
Standesamt@Flotwedel.de

Stand 11/2011